

**XIX. Beirat beim Ortsamt Burglesum
Beschlussprotokoll über die 2. Sitzung des
Ausschusses Verkehr, Wirtschaft und Tourismus
am 05. November 2015**

- im Jugendzentrum Burglesum, Bremer Heerstraße 30, 28719 Bremen-
Beginn 18.30 Uhr - Ende 20:05 Uhr

Anwesend waren die Damen und Herren Ausschussmitglieder
N. Heide, R. Kurpjuhn -
Martin Hornhues, I. Eylers-
B. Punkenburg -
M. Rodewald (gem. § 23 (5) BeiG) -
J. Heemsath (gem. § 23 (5) BeiG) -
A. Rodiek i.V. f. Frau Boll (gem. § 23 (5) BeiG) -
N. Bauer (gem. § 23 (5) BeiG) –

Herr Jörg Braun, Verkehrssachbearbeiter Polizeirevier Lesum

Vorsitzender: Ortsamtsleiter Florian Boehlke, Ortsamt Burglesum
Protokoll: Sabine Hell-Nogai, Ortsamt Burglesum

*

Herr Boehlke eröffnet die Sitzung.

Die vorgeschlagene Tagesordnung wurde mit der Einladung des Ortsamtes am 21.10.2015 fristgerecht verschickt.

Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

Pkt. 1 TO: Wünsche und Anregungen der Bürger/innen
-keine-

Pkt. 2 TO: Verbesserung und Absicherung der Fußgängerquerungen entlang des Raschenkampsweges (Antrag des Beiratsmitgliedes Herr Magnitz)

Der Antrag wurde zur weiteren Beratung vom Beirat in den Fachausschuss überwiesen.

Herr Magnitz erläutert den Antrag.

Herr Braun nimmt Stellung (s. Anlage1).

Diskussion mit Wortmeldungen von **Frau Punkenburg, Herrn Bauer, Herrn Kurpjuhn, Herrn Hornhues, Herrn Rodewald und Herrn Heide.**

Beschluss (einstimmig)

Der Ausschuss bittet das Amt für Straßen und Verkehr, zu anhand nachfolgender Prioritätenliste zu prüfen, inwieweit sich die Fußgängerquerungen entlang des Raschenkampsweges sicherer gestalten lassen:

1. Größere Schilder „Achtung Kinder“
2. Piktogramme

3. Markierung von Fußgängerfurten
 4. Einrichtung von Bodenschwellen
-

Pkt. 3 TO: Bürgerantrag zur Prüfung einer Einbahnstraßenregelung für die Straße „Oberreihe“

Der Bürgerantrag wurde in der Beiratssitzung am 21. Juli 2015 gestellt.

Herr Braun nimmt Stellung (s. Anlage 2).

Diskussion mit Wortmeldungen von **Frau Punkenburg, Herrn Hornhues, Herrn Rodewald und Frau Eylers sowie aus dem Publikum.**

Beschluss (einstimmig)

Der Ausschuss bittet das Amt für Straßen und Verkehr um die Anordnung einer Einbahnstraßenregelung, analog zur bisherigen Regelung während der Baustellenphase, für zunächst 6 Monate nach Abschluss der Bauzeit.

Pkt. 4 TO: Bürgerantrag zur Prüfung einer Einbahnstraßenregelung für die Straße „Ellerbuschort“

Der Bürgerantrag wurde am 3. Juli 2015 gestellt.

Herr Braun nimmt Stellung (s. Anlage 3).

Diskussion mit Wortmeldungen von **Frau Punkenburg, Herrn Hornhues, Herrn Rodewald und Frau Punkenburg.**

Beschluss (einstimmig)

Der Ausschuss bittet das Amt für Straßen und Verkehr die Straße „Ellerbuschort“ als verkehrsberuhigten Bereich (Spielstraße) auszuweisen. Aufgrund der bereits vorhandenen Niveaugleiche ist ein Ausbau der Straße unter Beteiligung von Anliegerbeiträgen nicht erforderlich und wird vom Ausschuss nicht mitgetragen. Alternativ wird das Amt für Straßen und Verkehr gebeten, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und vorzustellen, durch die die Beschwerden der Anlieger zu lösen sind.

Pkt. 5 TO: Sachstand zur geplanten Querungshilfe in der Bremerhavener Heerstraße

Herr Boehlke verliest eine fachliche Stellungnahme des Amtes für Straßen und Verkehr.

Diskussion mit Wortmeldungen von **Frau Punkenburg, Frau Rodiek, Herrn Hornhues, Herrn Bauer und Herrn Heide.**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Pkt. 6 TO: Mitteilungen des Ortsamtes

-keine-

Pkt. 7 TO: Mitteilungen des Ausschusssprechers
-keine-

Pkt. 8 TO: Wünsche und Anregungen in ausschussbezogenen Angelegenheiten
(bitte möglichst schriftlich)

Herr Rodewald regt an, zu prüfen, ob der Abfahrtsverkehr der A27 Richtung Bremen-Nord zweispurig erfolgen kann.

Die Sitzung wird um 20:05 Uhr geschlossen.

Im Original gez.:
Florian Boehlke
(Ortsamtsleiter)



Polizei Bremen

**PD Schutzpolizei
S 91 / Verkehrssachbearbeiter**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Polizei Bremen • Postfach 10 25 47 • 28025 Bremen
S 91 / Verkehrssachbearbeiter

Ortsamt Burglesum
z.H. Herr Boehlke
Hindenburgstraße 61
28717 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Braun, POK
Zimmer: 15 1.OG
T (04 21) 362-79114
F (04 21) 496 - 79114
E-Mail: Joerg.Braun
@Polizei.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

Mein Zeichen: Bra, 1674 / 2015
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 02.11.2015

Betrifft: Stellungnahme zum Beschlussantrag des Herrn Magnitz für einen Fußgängerüberweg
Ort: Raschenkampsweg

Sehr geehrter Herr Boehlke,

die o.a. Örtlichkeit wurde aufgesucht. Die Straße befindet sich in einer Tempo-30-Zone und liegt zwischen zwei Grünanlagen. Der Fußweg ist nur einseitig angelegt.

Nach der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit, der Richtlinien zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) einer nicht repräsentativen Geschwindigkeitsmessung und dem VU - Lagebild kommt die Polizei Lesum zum dem Schluss, dass auf die Einrichtung eines Fußgängerüberweges verzichtet werden sollte.

Begründung:

1. In den allgemeinen Voraussetzungen der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) steht geschrieben, dass Fußgängerüberwege in einer Tempo-30-Zone in der Regel entbehrlich sind.
2. Auch eine örtliche Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Es müsste – im gesamten Raschenkampsweg - Platz durch eine Aufstellfläche gewährleistet sein. Hierzu müsste auf der einen Seite der Gehweg verbreitert und auf der anderen Seite erst mal ein Gehweg errichtet werden, falls zur Folge hat, dass Bäume gefällt werden müssten. Ob eine verkehrliche Voraussetzung gegeben ist, kann unsererseits nicht gesagt werden. Empfohlen wird ein FGÜ erst bei einem Fußgängerquerverkehr von über fünfzig (50) Personen pro Stunde an einem normalen Werktag. Hierzu müsste eine Verkehrszählung vorgenommen werden.
3. Eine morgendliche, nicht repräsentative Geschwindigkeitsmessung zum Schulbeginn hat ergeben, dass die Höchstgeschwindigkeit bei 41 km/h lag. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 35 km/h.
4. Die Auswertung des VU-Lagebildes zwischen dem 01.01.2013 und dem 30.09.2015 hat ergeben, dass es lediglich einen (1) VU im Begegnungsverkehr zweier Fahrzeug gegeben hatte. Eine VU mit einem querenden Fußgänger gab es in diesem Zeitraum nicht.

Dienstgebäude
Hindenburgstraße 32
28717 Bremen



Lesum / Kirche
91, 94 und 95

Sprechzeiten

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
Sparkasse Bremen

IBAN DE27290500001070115000
BIC BRLADE22XXX
IBAN DE73290501010001090653
BIC SBREDE22XXX

5. Zwei VZ 136 (Kinder) sind unmittelbar vor der Überquerungsmöglichkeit unterhalb des Bahnhofs in Richtung Auf dem Hohen Ufer sichtbar aufgestellt.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass in begründeten Fällen auch außerhalb dieser Richtlinien eine Errichtung eines Fußgängerüberweges angeordnet werden kann. Dies anzuordnen, obliegt allerdings dem Amt für Straßen und Verkehr und muss diesem auch zur Prüfung vorgelegt werden.

Im Auftrag



Jörg Braun

Verkehrssachbearbeiter
Prev. S91 Lesum
Hindenburgstraße 32
28717 Bremen
Tel: 0421-36279114
Mobil: 0174 / 34 17 437
E-Mail: Joerg.Braun@Polizei.Bremen.de
oder: S9VS@Polizei.Bremen.de

Amt für Straßen und Verkehr



Amt für Straßen und Verkehr
Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Ortsamt Burglesum
Herr Boehlke
Hindenburgstr. 61
28717 Bremen



Freie
Hansestadt
Bremen

Auskunft erteilt
Herr Bruns

Zimmer 322

T (04 21) 3 61 1 69 25

F (04 21) 4 96 1 69 25

E-mail

Hennlng.Bruns@ASV.Bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

07.10.2015

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Org.-Zeichen 30-8

Bremen, 04.11.2015

Stellungnahme zu div. Tagesordnungspunkten des FA „Verkehr, Wirtschaft und Tourismus“ des Beirats Burglesum am 05.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Boehlke,

die Einladung zur Teilnahme an der kommenden Sitzung des Fachausschusses „Verkehr, Wirtschaft und Tourismus“ des Beirats Burglesum liegt uns vor. Gerne hätten wir die darin benannten Punkte vor Ort mit den übrigen Teilnehmern erörtert. Leider gibt es im Referat Verkehrsregelungen beim Amt für Straßen und Verkehr einen personellen Engpass, sodass seitens des Unterzeichners bedauerlicherweise zunächst lediglich eine schriftliche Stellungnahme erfolgen kann, wobei wir selbstverständlich weiterhin bemüht sein werden auch für direkte Gespräche nach Möglichkeit zur Verfügung zu stehen.

Zu TOP 2:

Der Raschenkampsweg wurde durch den Unterzeichner im Rahmen eines Ortstermins vom 28.10.2015 in Augenschein genommen. Zum Zeitpunkt der Begehung stellte sich dieser als insgesamt unauffällig dar. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen war nicht zu verzeichnen. Der Querschnitt der Fahrbahn liegt durchgängig bei ca. 4,50 m, was den Begegnungsverkehr von zwei PKW gerade noch zulässt. Wenn überhaupt lassen sich höhere Geschwindigkeiten lediglich dann erzielen, wenn mit entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern nicht zu rechnen ist, was somit eher nicht zu den morgendlichen bzw. nachmittäglichen Uhrzeiten der Fall sein wird. In der Dämmerung sorgt die durchgängig vorhandene Straßenbeleuchtung für verbesserte Sichtverhältnisse. Im Übrigen ist die Argumentation des Beschlussantrags der AfD vom 02.09.2015 von hier insofern nicht nachvollziehbar, als dass der Vorrang des querenden Fußgängers bislang nicht gegeben ist, sodass das Erfordernis hinsichtlich eines Handlungs- bzw. Regelungsbedarfes bereits daher ausscheidet, weil motorisierte Verkehrsteilnehmer aktuell eben gerade nicht mit unvermittelt die Fahrbahn querenden Fußgängern rechnen müssen, weil nach § 25 Abs. 3 S. 1 StVO eine Querung der Fahrbahn für Fußgänger nur unter Beachtung des Verkehrs zulässig ist. Das heißt der Fußgänger ist grundsätzlich wartepflichtig und darf die Fahrbahn nur dann überqueren, wenn die Verkehrslage dies auch zulässt. Eine Umkehr der Vorrang-Regelung ist lediglich nach Maßgabe des § 26 StVO sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und den Richtlinien für die Anlage und



Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Eingang

Abt. Entwurf und Neubau
von Straßen
Hillmannplatz 8-10
Abt. Straßenerhaltung
und
Abt. Brücken- und Ing.bau
Herdentorsteinweg 7

Sprechzeiten

Mo bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung mög-
lich

Geschäftsstelle:

T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail
office@asv.bremen.de



Zertifiziert seit 2009
audit berufundfamilie

Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) vom 22.10.2001, herausgegeben durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, möglich.

Entsprechend der vorgenannten Richtlinien sind Fußgängerüberwege in einer – wie hier vorliegend – Tempo 30-Zone in der Regel nicht erforderlich. Des Weiteren dürfte auch ein stündlicher Querungsbedarf für mehr als 50 Personen bei einem gleichzeitigen Aufkommen von über 200 Kraftfahrzeugen, die eine Fußgängerquerung passieren, nicht zutreffen, was somit ein absolutes Ausschlusskriterium für eine weiterführende straßenverkehrsbehördliche Regelung nach § 26 StVO darstellt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Polizeireviers Lesum zur diesbezüglichen Thematik verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise wird bereits an dieser Stelle mitgeteilt, dass ein entsprechender Prüfauftrag an das ASV von hier zunächst an die Abteilung Verkehr beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr weiterzuleiten wäre, da von dortiger Seite festzustellen sein würde, ob eine Priorität gegenüber den im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans bereits festgelegten Standorten vorliegt.

Zu TOP 3:

Hierzu liegt den Ortsamt bereits eine Stellungnahme der Kollegin Sandra Schönberger vor.

Zu TOP 4:

Aufgrund des Bürgerantrags von Frau Sabine Grabau vom 03.07.2015 wurde die Straße Ellerbuschort, sowie die umliegenden Straßen des Quartiers, mit Datum vom 28.10.2015 vor Ort betrachtet.

Die Straße liegt in einem Tempo 30-Zonen-Gebiet und verfügt über eine asphaltierte Fahrbahn von ca. 3,50 m Breite mit beidseitig angrenzenden unbefestigten „Restflächen“ bis zu den jeweiligen Grundstücken der anliegenden Häuser. Die Straße ist in beide Fahrtrichtungen zu befahren und erschließt das überwiegend mit Wohnhäusern bebaute Gebiet von der Grambker Heerstraße.

Unbestritten ist, dass sich der Straßenausbau mit seinem derzeitigen Zustand für die Bewohner des Gebiets nicht gerade zufriedenstellend darstellt. Es bleibt allerdings anzumerken, dass diese „Mischverkehrsfläche“ auch künftig dem Umstand geschuldet bleiben wird, dass die Grundstücksgrenzen hier bis unmittelbar an die Fahrbahngrenze heranreichen, sodass die Möglichkeit eines „klassischen“ Fahrbahnaufbaus mit gesonderten Gehwegen nicht möglich ist.

Die geschilderte Verkehrssituation der Antragstellerin kann insbesondere in dem Punkt, was die Umfahrung des Kreuzungsbereichs Grambker Heerstraße / Mittelsbürener Landstraße / Auf den Delben angeht, nicht nachvollzogen werden. Gerade wegen des geringen Fahrbahnquerschnitts ist - insbesondere in Situationen mit Gegenverkehr - eine übermäßige Geschwindigkeit innerhalb des Wohngebiets nicht durchzuhalten, sodass ein Zeitgewinn durch Umfahrung des signalisierten Kreuzungsbereichs nicht sichergestellt ist. Ob und inwiefern sich hier bereits verkehrgefährdende Situationen mit motorisierten Verkehrsteilnehmern und Fußgängern / Radfahrenden ereignet haben, ist bislang nicht belegt worden, sodass ein über die Begrenzung der innerörtlich generell zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf Tempo 30 hinausgehendes Handlungserfordernis nach § 45 Abs. 1 StVO mit weiterführenden Beschränkungen und/oder Verboten nicht zu begründen sein würde.

Die hier seitens der Bewohner vorgeschlagene Einbahnstraßenregelung der Straße Ellerbuschort hat den Nachteil, dass als die einzige dann verbleibende Straßenführung in Richtung der Grambker Heerstraße der Grambker Kirchweg verbliebe, der sich hinsichtlich des Straßenaufbaus nicht von der Straße Ellerbuschort unterscheidet.

Eine solche Regelung ginge somit komplett zu Lasten des Grambker Kirchwegs und dessen Anlieger, da ein Ableiten der Verkehre über die Straße Am Niederhof der dortigen Verkehrsregelung (verkehrsberuhigter Bereich) zuwider liefe, da das entsprechende Verkehrszeichen, sowie der damit einhergehende Straßenaufbau dem Kraftfahrzeug lediglich eine untergeordnete Rolle zubilligt.

Es steht somit für das Quartier keine wie in den Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zum Verkehrszeichen 220 (Einbahnstraße) geforderte „gleichwertige (Einbahn-) Straßenführung in nicht zu großem Abstand“ zur Verfügung, die „die Verkehrsbehinderungen nicht nur auf andere Straßen verlagert.“ D.h. eine einseitige Privilegierung einzelner Straßen ohne Berücksichtigung der Belange der übrigen Straßen bzw. deren Bewohner ist nach den gültigen Verwaltungsvorschriften der StVO unzulässig.

Zudem besteht die Möglichkeit als gegeben, dass die bereits jetzt schon aufgefassten gefahrenen Geschwindigkeiten von mehr als 30 km/h mangels entgegenkommender Fahrzeuge sich erhöhen können.

Aus den vorgenannten Gründen, die den Schwerpunkt in der fehlenden Begründung für eine Verkehrsbeschränkung nach § 45 Abs. 1 StVO sowie der Unzulässigkeit nach den Vorgaben der VwV-StVO (Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) haben, ist die Anordnung einer Einbahnstraßenregelung für die Straße Ellerbuschort nicht umsetzbar.

Wir können lediglich in Aussicht stellen, dass der Alternativ-Vorschlag der Antragstellerin hinsichtlich der Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs („Spielstraße“) zum Tragen kommen könnte, wenn zuvor der Straßenaufbau analog der Umsetzung der Straße Am Niederhof mit einem niveaugleichen Ausbauzustand realisiert würde. Hierfür wären jedoch Finanzmittel in nicht unerheblichem Maße erforderlich, die aufgrund der aktuellen Haushaltslage der Stadtgemeinde Bremen nicht zur Verfügung stehen. Ggf. kann die Thematik wieder aufgegriffen werden, wenn beispielsweise Kanalsanierungsarbeiten der Hansewasser Bremen GmbH anstehen sollten, in deren Folge bereits mehrfach innerhalb des Stadtgebietes Straßenumbauten erfolgreich durchgeführt worden sind.

Zu TOP 5:

Hierzu erfolgt eine schriftliche Stellungnahme der Abteilung „Entwurf und Neubau von Straßen“ des ASV.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bruns

Amt für Straßen und Verkehr



Amt für Straßen und Verkehr
Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Ortsamt Burglesum
z. H. Herrn Boehlke



Freie
Hansestadt
Bremen

Auskunft erteilt
Frau Schönberger

Zimmer 321

T (04 21) 3 61 10 739

F (04 21) 4 96 10 739

E-mail

Sandra.Schoenberger@ASV.Bre
men.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
17.08.2015

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Org.-Zeichen 30-4

Bremen, 31. August 2015

Einbahnstraßenregelung Oberreihe Bürgerantrag Herr Boot

Sehr geehrter Herr Boehlke,

wir beziehen uns auf den am 21.07.2015 gefassten Beschluss des Sprecherausschusses, mit der Bitte um eine fachliche Stellungnahme zu einer ständigen Einbahnstraßenregelung in der Straße Oberreihe, zwischen Hindenburgstraße und der Straße Am Mönchshof, aus Richtung Hindenburgstraße kommend.

In diesem Zusammenhang haben wir auch eine Stellungnahme der Polizei, die diese Verkehrsregelung aufgrund der Bauarbeiten am Sparkassengebäude vorübergehend angeordnet hat, eingeholt.

Die Auffassung der Polizei wird von uns geteilt. Eine Einbahnstraßenregelung hat in der Regel zur Folge, dass in der betreffenden Straße schneller gefahren wird, da nicht mit Gegenverkehr zu rechnen ist. Da es sich hier um einen relativ kurzen Streckenabschnitt handelt, ist das u. U. jedoch nicht so relevant wie die Tatsache, dass die Anwohner aus der Straße Am Mönchshof stärker belastet werden als bisher. Denn der gesamte Verkehr aus der Straße Oberreihe, der aus der Hindenburgstraße kommt, würde bei einer Einbahnstraßenregelung durch diese abfließen. Sofern die Anwohner der Straße Am Mönchshof mit der Mehrbelastung einverstanden sind, spricht aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht, nichts gegen die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schönberger

 Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Eingang
Abt. Entwurf und Neubau
von Straßen
Hillmannplatz 8-10
Abt. Straßenerhaltung
und
Abt. Brücken- und Ing.bau
Herdentorsteinweg 7

Sprechzeiten
Mo bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung mög-
lich

Geschäftsstelle:
T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail
office@asv.bremen.de


Zertifikat seit 2009
ausl. befähigt für die



Polizei Bremen

**PD Schutzpolizei
S 91 / Verkehrssachbearbeiter**

3



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Polizei Bremen • Postfach 10 25 47 • 28025 Bremen
S 91 / Verkehrssachbearbeiter

Ortsamt Burglesum
z.H. Herrn Boehlke
Hindenburgstraße 61
28717 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Braun, POK
Zimmer: 15 1.OG
T (04 21) 362-79114
F (04 21) 496 - 79114
E-Mail: Joerg.Braun
@Polizei.Bremen.de

Datum
Ihres Schreibens: 07.10.2015

Mein Zeichen: Bra, 1661 / 2015
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 28.10.2015

Betrifft: Stellungnahme zur geplanten Einbahnstraßenregelung in der Straße Ellerbuschort

Sehr geehrter Herr Boehlke,
die in Ihrem Schreiben genannte Örtlichkeit wurde von mir aufgesucht und in Augenschein
genommen. Dabei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass der Anwohnerwunsch zur Einrichtung
einer Einbahnstraße von der Polizei Lesum nicht unterstützt wird.

Begründung:

Bei Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung, von der Grambker Heerstraße kommend, muss eine
gleichwertige (Einbahn-)Straßenführung in nicht zu großem Abstand zur Verfügung stehen, um
ortsfremden Kraftfahrzeugführern nicht zu erschweren, sich zurechtzufinden.
Dies ist in diesem Fall nicht gegeben, weil die nächste in Richtung Grambker Heerstraße führende
Straße Am Niederhof eine Straße im verkehrsberuhigten Bereich (VZ 325) ist. Diese Straße als
gleichwertige Straßenführung zu nehmen, würde dem Sinn einer Verkehrsberuhigung
entgegenstehen. Die Verkehrsdichte würde sich deutlich erhöhen.
Die als infrage kommende Straße wäre die Straße Grambker Kirchweg. Diese Straße ist für
Ortsfremde allerdings nicht ohne weiteres sofort als mögliche Verkehrsführung zur Grambker
Heerstraße zu erkennen.

Dienstgebäude
Hindenburgstraße 32
28717 Bremen



Lesum / Kirche
91, 94 und 95

Sprechzeiten

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
Sparkasse Bremen

IBAN DE27290500001070115000
BIC BRLADE22XXX
IBAN DE73290501010001090653
BIC SBREDE22XXX

Als Alternative bietet sich vielleicht an, die Straße Ellerbuschort ebenfalls als verkehrsberuhigte Straße (VZ 325) einzurichten. Ein niveaugleicher Straßenverlauf hier vorhanden. Dies muss allerdings dem Amt für Straßen und Verkehr zur Überprüfung übergeben werden. In diesem Fall ist aber zu beachten, dass in solch einem Bereich nur auf dafür vorgesehener/eingerichteten Parkflächen geparkt werden darf.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass durch die Einrichtung einer Einbahnstraße die Gefahr besteht, dass die Kraftfahrer wegen des fehlenden Gegenverkehrs ihre Geschwindigkeit erhöhen und die dadurch entstehende Verdrängung in andere Straßen deren Anwohner betreffen sind.

Im Auftrag



Jörg Braun

Verkehrssachbearbeiter

Prev. S91 Lesum

Hindenburgstraße 32

28717 Bremen

Tel: 0421-36279114

Mobil: 0174 / 34 17 437

E-Mail: Joerg.Braun@Polizei.Bremen.de

oder: S9VS@Polizei.Bremen.de